



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 23.12.2014, Seite 337 - 338

BEITRAGSORDNUNG

Elternbeiträge für die Kindertagesstätten Staudinger Str. 2 und 3 der Universität Ulm

vom 18.12.2014

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Beitragsordnung für die Kindertagesstätten Staudinger Str. 2 (Kindergarten) und 3 (Kinderkrippe) der Universität Ulm beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Staudinger Str. 2 und 3 der Universität Ulm werden Elternbeiträge erhoben. Die Kosten der Verpflegung sind hierin bereits enthalten.

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

- 1. Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an den Betriebskosten der Kindertagesstätten (gemäß der Betriebskostenabrechnung des Gesamtkitaträgers).
 - Ziel ist es, durch die Elternbeiträge
 - bei der Kindertagesstätte Staudinger Str. 2 (Kindergarten) 23% und
 - bei der Kindertagesstätte Staudinger Str. 3 (Krippe) 20%

der Betriebskosten zu decken.

Werden mehrere Betreuungsbausteine angeboten, werden die Kosten im Verhältnis der Betreuungszeiten und Plätze verteilt.

2. Soziale Staffelung:

Elternbeitragsnachlass

a) um 30% bei Gesamtbruttofamilieneinkommen bis 2.271 €*/ Monat
b) um 25% bei Gesamtbruttofamilieneinkommen bis 2.812 € */ Monat oder

3 Kindern unter 18 Jahren

Der Nachlass wird ab Antragsstellung rückwirkend für maximal 2 Monate gewährt.
Bruttoeinkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert.
*Die beiden Grenzbeträge erhöhen sich jährlich im selben Umfang (%) wie die Elternbeiträge. Bei Elternbeitragsreduzierungen bleiben die Grenzbeträge unverändert.
Die Eltern sind verpflichtet, den Nachweis jährlich zu erbringen. Darüber hinaus ist eine

- Überschreitung der Grenzbeträge unverzüglich anzuzeigen. Versäumen dies die Eltern, erfolgt eine rückwirkende Berechnung.
- 4. Die Beiträge erhöhen sich jährlich automatisch um 4%, erstmals zum 1.1.2016. Die Beitragshöhen sind spätestens alle zwei Jahre dahingehend zu überprüfen, ob sie ca. 20 bzw. 23% der Betriebskosten erreichen, ggf. erfolgt eine Anpassung. Über diese Anpassung wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen informiert.
- 5. Die jeweils aktuelle Beitragshöhe wird zu den Informationen über die Kindertagesstätten auf der Seite des Familienportals www.uni-ulm.de/familie bekannt gegeben.
- Centbeträge werden auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- 1. Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Er ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen* des Kindes zu bezahlen. Im Monat der Aufnahme wird nur der halbe Entgeltsatz fällig, wenn das Kind erst nach dem 15. Tag eintritt. Bei Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
 - *Ausnahme: mehrmonatiges Fehlen aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes und ärztlich ausgesprochenem Verbot des Besuchs einer Kindertagesstätte
- Der Elternbeitrag ist am 3. des laufenden Monats fällig und wird vom Elternkonto abgebucht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25.07.2011 außer Kraft.

Ulm, den 18.12.2014

gez.

Prof. Ebeling

- Präsident -